

# Agata Klorek, Nina Leśniak-Niedbalec

## Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen

### I. Einleitung

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Systematik und Struktur der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Einleitend werden zunächst die Rechtsgrundlagen dargestellt. Im Anschluss wird das Zusammenspiel der ordentlichen und der spezialisierten Gerichte dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden Gerichtsformen eingegangen. Der darauffolgende Abschnitt geht näher auf das polnische Verwaltungsgerichtsverfahren ein. Beispielhaft werden mögliche Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten in erster und zweiter Instanz aufgezeigt. Abschließend werden in gebotener Kürze die Ähnlichkeiten und Zusammenhänge zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Institution der Individualbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof beleuchtet. Der Aufsatz basiert auf dem Rechtsstand vom 30. Juni 2015.

### II. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Vorgaben der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in der aktuellen Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997<sup>1</sup> normiert. Die VerfRP enthält an mehreren Stellen Normen, die die rechtsprechende Gewalt (poln. *władza sądownicza*) im Allgemeinen als auch gezielt die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen.<sup>2</sup> Zunächst ist von dem in Art. 10 Abs. 1 VerfRP bestimmten Prinzip der Gewaltenteilung auszugehen.<sup>3</sup> Laut Art. 10 Abs. 2 VerfRP wird die rechtsprechende Gewalt durch die Gerichte und Gerichtshöfe ausgeübt. Gerichtshöfe sind der Verfassungsgerichtshof (Art. 188 VerfRP) und der Staatsgerichtshof (Art. 198 VerfRP). Zu den Gerichten zählen gemäß Art. 175 Abs. 1 VerfRP das Oberste Gericht, die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Militärgerichte. Darüber hinaus garantiert die Verfassung in Art. 45 VerfRP jedem das Recht auf eine gerechte Untersuchung seiner Sache durch ein zuständiges, eigenständiges, unparteiisches und unabhängiges Gericht und regelt in Art. 77 Abs. 2 VerfRP, dass das Gesetz niemandem den Rechtsweg zur gerichtlichen Geltendmachung verletzter Freiheiten und Rechte verschließen darf.

Die Aufnahme der rechtsprechenden Organe und des allgemeinen Zugangsrechts zur Gerichtsbarkeit in die Verfassung reicht allerdings nicht für die ausführliche Bestimmung der rechtsprechenden Gewalt aus. In Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten weitere Gesetze, die die Bestimmungen der Verfassung detailliert ausführen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> GBl. für die Republik Polen Nr. 78 Pos. 483, weiter: VerfRP; dt. Übers.: Polnische Verwaltungsgesetze und die Verfassung der Republik Polen, Wydawnictwo Prawo i Praktyka Gospodarcza, 2002.

<sup>2</sup> Siehe z. B. Art. 10, Art. 45, Art. 77 Abs. 2, Art. 166 Abs. 2 und 3, Art. 174, Art. 175 Abs. 1, Art. 176 Abs. 1, Art. 177, Art. 178 Abs. 1, Art. 180, Art. 184, Art. 185, Art. 236 Abs. 2 VerfRP.

<sup>3</sup> Nach Art. 10 Abs. 1 VerfRP stützt sich die Ordnung der Republik Polen auf die Teilung und das Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 176 Abs. 2 VerfRP, wonach die Gerichtsverfassung und die Zuständigkeit der Gerichte sowie das Verfahren vor den Gerichten durch Gesetze bestimmt werden.

Das Gesetz vom 11. Mai 1995 über das Hauptverwaltungsgericht<sup>5</sup> sah zunächst ein Verwaltungsgerichtsbarkeitsmodell von nur einer Instanz vor.<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten der Verfassung vom 2. April 1997 wurde jedoch eine Veränderungsphase in der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeleitet.<sup>7</sup> In Art. 176 Abs. 1 und Art. 236 Abs. 2 VerfRP wurden die Grundlagen für eine neue Verwaltungsgerichtsbarkeitsorganisation verankert. So wurde in Art. 176 Abs. 1 VerfRP der Grundsatz des Zweinstanzenweges geregelt, der auch auf das Verwaltungsgerichtsverfahren angewendet wird. Art. 236 Abs. 2 VerfRP bestimmte hierfür eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung, innerhalb derer der Gesetzgeber die entsprechende Umsetzung des Art. 176 Abs. 1 VerfRP im Bereich des Verwaltungsgerichtsverfahrens beschließen musste. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sollten diejenigen Vorschriften gelten, die „auf außerordentliche Revisionen gegen Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichts anzuwenden“ waren. In der Folge traten am 1. Januar 2004 drei Gesetze in Kraft, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit grundlegend reformierten. Dies waren: das Gesetz vom 25. Juli 2002 über den Aufbau der Verwaltungsgerichte (AVwGG)<sup>8</sup>, das Gesetz vom 30. August 2002 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (VfVwGG)<sup>9</sup> und das Gesetz vom 30. August 2002 über die Einführungsvorschriften zum Gesetz über den Aufbau der Verwaltungsgerichte und zum Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (EinfG)<sup>10</sup>.

Das AVwGG besteht aus 4 Kapiteln – die allgemeinen Vorschriften, das Woiwodschaftsverwaltungsgericht (WVG), das Hauptverwaltungsgericht (HVG), die Schlussvorschriften – und behandelt unter anderem den Aufbau und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, das Berufungsverfahren der HVG- und WVG-Richter, die Voraussetzungen für die Berufung, die Zahl der Richterstellen, das Disziplinargericht, die Einstellung des nichtrichterlichen Personals, das Budget der Verwaltungsgerichte, die Untergliederung in Abteilungen der WVG und in Kammern des HVG, die Besetzung der Gerichte<sup>11</sup>, die Organe der Verwaltungsgerichte<sup>12</sup> sowie ihre Pflichten und Aufgaben, die Aufsicht

<sup>5</sup> Ustawa z dnia 11 maja 1995 o Naczelnym Sądzie Administracyjnym, GBl. für die Republik Polen Nr. 74 Pos. 368, m. Änd.

<sup>6</sup> Gegen Entscheidungen des Hauptverwaltungsgerichtes gab es lediglich die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision beim Obersten Gericht (poln. Sąd Najwyższy).

<sup>7</sup> Näher zur historischen Entwicklung: *B. Banaszak/A. Milej*, Polnisches Staatsrecht, 2009, Rn. 397; *B. Adamiak/J. Borkowski*, Postępowanie administracyjne i sądownoadministracyjne, 2009, S. 71–85; *J.-P. Schneider* (Hrsg.), Verwaltungsrecht in Europa, Bd. 2: Frankreich, Polen und Tschechien, 2009, S. 330 ff.

<sup>8</sup> Prawo o ustroju sądów administracyjnych, GBl. für die Republik Polen Nr. 153, Pos. 1269, m. Änd., weiter: AVwGG.

<sup>9</sup> Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi, GBl. für die Republik Polen Nr. 153, Pos. 1270, m. Änd., weiter: VfVwGG.

<sup>10</sup> Przepisy wprowadzające ustawę – Prawo o ustroju sądów administracyjnych i ustawę – Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi, GBl. für die Republik Polen Nr. 153, Pos. 1271, m. Änd., weiter: EinfG.

<sup>11</sup> Gem. Art. 18 AVwGG setzt sich ein WVG aus dem Gerichtspräsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie den Richtern zusammen. Die Anzahl der Richter und Vizepräsidenten des WVG bestimmt der Präsident des HVG. Gem. Art. 30 AVwGG setzt sich das HVG aus dem Präsidenten des HVG, den Vizepräsidenten sowie den Richtern zusammen. Gem. Art. 33 AVwGG wird die Anzahl der Richterstellen im HVG sowie die Anzahl der Vizepräsidenten dieses Gerichts vom Präsidenten der Republik Polen durch Verordnung auf Antrag der Allgemeinen Versammlung der Richter des HVG bestimmt. Der Präsident des HVG wird vom Präsidenten der Polnischen Republik berufen.

<sup>12</sup> Die Organe des WVG sind der Gerichtspräsident, die allgemeine Versammlung der Richter des WVG und das Kollegium des WVG. Die Organe des HVG sind der Präsident des HVG, die allgemeine Versammlung der Richter des HVG und das Kollegium des HVG.

über die Tätigkeit des Gerichts, die Ernennung von Gerichtsassessoren und Gerichtsreferendaren sowie die Einstellung von Gerichtsassistenten. Ebenfalls ist auf Art. 29 und Art. 49 AVwGG hinzuweisen, wonach in bestimmten, nicht im AVwGG geregelten Fragen das Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung ordentlicher Gerichte (VOGG)<sup>13</sup> bzw. das Gesetz vom 23. September 2002 über das Oberste Gericht<sup>14</sup> entsprechende Anwendung finden.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beider Instanzen wurde umfassend im VfVwGG geregelt. Das Gesetz definiert in Art. 1 seinen Geltungsbereich mit der Legaldefinition der „verwaltungsgerichtlichen Sache“. Danach regelt das VfVwGG ausschließlich Gerichtsverfahren in Angelegenheiten betreffend die Kontrolle von Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung und in anderen Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzbooks kraft besonderer Gesetze Anwendung finden. Des Weiteren umfasst das VfVwGG die Bestimmungen über die Zuständigkeiten von HVG und WVG sowie den Gerichtsstand, die Besetzung des Gerichts und die Befangenheit von Richtern. Das zweite Kapitel regelt den Parteien- und Teilnehmerbegriff, die Partei- und Prozessfähigkeit sowie das Handeln durch Bevollmächtigte. Das Verfahren vor dem WVG ist umfassend in den Art. 45–172 VfVwGG festgeschrieben. Es folgen Vorschriften über zwei Arten von Rechtsmitteln, und zwar die Kassationsklage (Art. 173–193 VfVwGG) und die Beschwerde (Art. 194–198 VfVwGG). Die Vorschriften über die Kosten, die Kostenerstattung, die Verfahrenskostenhilfe und die Bestellung eines Anwaltes, Rechtsberaters, Steuerberaters oder Patentanwalts im Rahmen der Rechtshilfe umfasst das fünfte Kapitel des VfVwGG. Die Kapitel VI bis XI regeln folgende Bereiche: Beschlüsse des HVG, Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Feststellungsklagen über die Rechtswidrigkeit einer rechtskräftigen Entscheidung, Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen, Verfahren im Falle des Verlusts oder der Vernichtung von Akten, Vorschriften über Verfahren im Außenwirtschaftsverkehr sowie Schlussvorschriften. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das VfVwGG an einigen Stellen auf die polnische Zivilprozessordnung (ZVGB)<sup>15</sup> verweist.<sup>16</sup> Ebenso sind im VfVwGG einige Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Durchführungsvorschriften zu finden, die gleichermaßen eine normative Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellen.<sup>17</sup> Relevant für das Recht auf Verwaltungsgerichtszugang ist beispielsweise Art. 233 VfVwGG, der den Ministerrat zum Erlass einer Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts ermächtigt.<sup>18</sup>

Das EinfG besteht aus drei Kapiteln. Kapitel I beinhaltet erneut allgemeine Vorschriften, Kapitel II umfasst Änderungsvorschriften im geltenden Recht und in Kapitel III sind die Übergangsvorschriften, sog. Anpassungsvorschriften und Schlussvorschriften zu finden. Im Allgemeinen bestimmte das EinfG, dass AVwGG und VfVwGG

<sup>13</sup> Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych z dnia 27 lipca 2001r., GBl. für die Republik Polen vom 2015, Pos. 133, m. Änd.; weiter: VOGG.

<sup>14</sup> Ustawa z dnia 23 listopada 2002 r. o Sądzie Najwyższym, GBl. für die Republik Polen vom 2013, Pos. 499, m. Änd.

<sup>15</sup> Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego, GBl. für die Republik Polen vom 2014, Pos. 101; weiter: ZVGB.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 106 § 5, Art. 296 § 2 und Art. 300 VfVwGG.

<sup>17</sup> Vgl. Delegierende Normen zum Erlass von Verordnungen im VfVwGG: Art. 229 § 2, Art. 236, Art. 240, Art. 256 und im AVwGG: Art. 16 § 2, Art. 22 § 5, Art. 23 § 1, Art. 28, Art. 33.

<sup>18</sup> Die so erlassene Gebührenverordnung vom 16. Dezember 2003 trat ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft; Rozporządzenie Rady Ministrów w sprawie wysokości oraz szczegółowych zasad pobierania wpisu w postępowaniu przed sądami administracyjnymi z dnia 16 grudnia 2003 r., GBl. für die Republik Polen Nr. 221, Pos. 2193, m. Änd.

zum 1. Januar 2004 in Kraft treten und das Gesetz vom 11. Mai 1995 über das Hauptverwaltungsgericht mit gleichem Datum außer Kraft tritt. Des Weiteren wurde bestimmt, dass in Warschau und in den Städten, in denen sich die Außenstellen des HVG befanden, Woiwodschaftsverwaltungsgerichte zu gründen und die Außenstellen des HVG aufzulösen waren.<sup>19</sup>

Zwei weitere Rechtsgrundlagen der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Rechtsverordnung des Präsidenten der Polnischen Republik vom 18. September 2003 über die Geschäftsordnung der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte<sup>20</sup>, die aufgrund des Art. 23 § 1 AVwGG erlassen wurde, sowie der Beschluss der Allgemeinversammlung der HVG-Richter vom 8. November 2010 über die Geschäftsordnung des Hauptverwaltungsgerichts<sup>21</sup>, der aufgrund des Art. 43 AVwGG erlassen wurde. Diese Geschäftsordnungen regeln unter anderem die innere Organisation der Verwaltungsgerichte, die Arbeitsweise der Gerichte, die inneren und äußeren Einrichtungen des Gerichts (Beschilderung, Staatswappen in den Gerichtssälen, Gerichtssiegel), Dienst- und Sprechzeiten, die Geschäftsverteilungspläne, die Zuweisung von Richtern zu Spruchkörpern, prozessfördernde Maßnahmen, Gerichtsentscheidungen, Rechtsfragen an den Verfassungsgerichtshof sowie präjudizielle Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union.

### III. Spezialisiertes Gericht vs. ordentliche Gerichte

Die Rechtsprechung in der Republik Polen ist auf vier Kategorien von Gerichten verteilt; das Oberste Gericht, die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Militärgerichte (Art. 175 VerfRP).<sup>22</sup> In Kriegszeiten können ein Ausnahmegesetz oder ein standrechtliches Verfahren eingeführt werden. Nach oben genannter Verfassungsnorm kennt die polnische Rechtsordnung nur zwei Arten von spezialisierten Gerichten: Verwaltungsgerichte und Militärgerichte. Hieraus folgt gleichzeitig das Verbot der Schaffung anderer spezialisierter Gerichte.<sup>23</sup> Unter spezialisierten Gerichten sind Gerichte zu verstehen, die für eine Untersuchung bestimmter Gruppen von Sachen zuständig sind und außerhalb des Systems der ordentlichen Gerichte stehen, für deren Verfahren allerdings die gleichen Verfassungsgrundsätze wie bei den ordentlichen Gerichten Anwendung finden.

Zu den ordentlichen Gerichten zählen die Appellationsgerichte (Berufungsgerichte, poln. sąd apelacyjny), Bezirksgerichte (poln. sąd okręgowy), Rayonsgerichte (Amtsgerichte, poln. sąd rejonowy). Ihre Organisation wurde im VOGG<sup>24</sup> festgelegt. Die Auf-

<sup>19</sup> Bis dato existierte als alleinige Instanz das HVG, welches mehrere Außenstellen (Zweigstellen) an verschiedenen Orten umfasste. Dadurch sollte der Zugang zum HVG erleichtert werden.

<sup>20</sup> Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 18 września 2003 r. – Regulamin wewnętrznego urzędowania wojewódzkich sądów administracyjnych, GBl. für die Republik Polen Nr. 169, Pos. 1646, m. Änd.

<sup>21</sup> Uchwała Zgromadzenia Ogólnego Sędziów Naczelnego Sądu Administracyjnego z dnia 8 listopada 2010 r. w sprawie regulaminu wewnętrznego urzędowania Naczelnego Sądu Administracyjnego, Polnisches Amtsblatt, 2010 Nr. 86 Pos. 1007.

<sup>22</sup> Auf das Oberste Gericht und die Militärgerichte wird im Rahmen dieses Artikels nicht näher eingegangen. Siehe aber *Banaszak/Milej*, Fn. 7, Rn. 386–291, 396, sowie das Gesetz vom 23. November 2002 über das Oberste Gericht, GBl. für die Republik Polen vom 2013, Pos. 499, m. Änd. und das Gesetz vom 28. August 1997 über die Gerichtsverfassung der Militärgerichte, GBl. für die Republik Polen vom 2012, Pos. 952, m. Änd.

<sup>23</sup> *L. Garlicki*, Polskie prawo konstytucyjne. Zarys wykładu, 2007, S. 332–335.

<sup>24</sup> Siehe Fn. 13.

sicht über die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte führt das Oberste Gericht. Der Justizminister übt die administrative Aufsicht aus.<sup>25</sup>

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden das Hauptverwaltungsgericht mit Sitz in Warschau sowie die sechzehn Woiwodschaftsverwaltungsgerichte<sup>26</sup>. Die Verwaltungsgerichte unterliegen nicht der judikativen Aufsicht des Obersten Gerichts. Nach Art. 3 § 1 AVwGG entscheidet das WVG in erster Instanz. Die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte üben die Rechtsprechung in allen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten aus, mit Ausnahme der Zuständigkeit des HVG (Art. 13 § 2 VfVwGG). Im Grundsatz gilt, dass für eine Klage das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk sich der Sitz des Verwaltungsorgans befindet, gegen dessen „Tätigkeit“ Klage eingelegt wird.

Die WVG gliedern sich in Abteilungen, die vom Präsidenten des HVG bestimmt werden.<sup>27</sup> Das HVG übt gem. Art. 3 § 2 AVwGG und Art. 4, 15 VfVwGG die Aufsicht über die Tätigkeit der WVG im Bereich der Rechtsprechung aus. Es entscheidet insbesondere über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der WVG als Gericht zweiter Instanz, fasst Beschlüsse zur Klärung von Rechtsvorschriften, fasst Beschlüsse zu Rechtsfragen, die im konkreten Fall umstritten sind, und entscheidet über andere Angelegenheiten, die anhand von Gesetzen der Zuständigkeit des HVG zugeordnet sind. Das HVG ist in drei Kammern untergliedert: Finanzkammer, Wirtschaftskammer und Allgemeinverwaltungs-kammer.<sup>28</sup>

Das Verhältnis von ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten zueinander ist anhand ihrer Zuständigkeit weiter sichtbar zu machen. Ordentliche Gerichte üben gemäß Art. 177 VerfRP die Rechtsprechung in allen Angelegenheiten mit Ausnahme derer aus, die gesetzlich der Zuständigkeit anderer Gerichte vorbehalten sind (Zuständigkeitsvermutung). In die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören Fälle aus dem Zivilrecht, Familien- und Sorgerecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Strafrecht. Folglich entscheiden die ordentlichen Gerichte in allen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungs- oder Militärgerichtsbarkeit fallen und die nicht dem Obersten Gericht zugewiesen sind. Auch können Zuständigkeiten durch Spezialgesetze an die ordentlichen Gerichte übertragen bzw. diesen entzogen werden.

Das HVG und die anderen Verwaltungsgerichte kontrollieren laut Art. 184 VerfRP in dem durch Gesetz bestimmten Umfang die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Diese Kontrolle umfasst ferner Entscheidungen über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der örtlichen Selbstverwaltungsorgane und der Normativakte der lokalen Organe der Regierungsverwaltung. Gemäß Art. 166 Abs. 3 VerfRP entscheiden die Verwaltungsgerichte über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Organen der örtlichen Selbstverwaltung

<sup>25</sup> Vgl. *K. Napierala/W. Plesiński*, Lexikon des polnischen Rechts, 2013, S. 253–254.

<sup>26</sup> mit Sitz in Białystok, Bydgoszcz, Gdańsk, Gliwice, Gorzów Wielkopolski, Kielce, Kraków, Lublin, Łódź, Olsztyn, Opole, Poznań, Rzeszów, Szczecin, Warszawa, Wrocław.

<sup>27</sup> Siehe die Anordnungen Nr. 12 des HVG-Präsidenten vom 15. Dezember 2014 über die Schaffung von Abteilungen in Woiwodschaftsverwaltungsgerichten und deren Aufgabenbereiche (Zarządzenie Nr 12 Prezesa Naczelnego Sądu Administracyjnego z dnia 15 grudnia 2014 r. w sprawie utworzenia wydziałów orzeczniczych w wojewódzkich sądach administracyjnych i zakresu ich działania).

<sup>28</sup> Die Finanzkammer führt die Aufsicht über die Rechtsprechung der WVG in Angelegenheiten von Steuerschulden und Geldleistungen, auf die Steuervorschriften sowie Vorschriften über die Vollstreckung von Geldleistungen angewendet werden. Die Wirtschaftskammer führt Aufsicht über die Entscheidungen der WVG in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Schutzes des gewerblichen Eigentums, in Sachen des Bankwesens, der Devisen, der Versicherungen, Zölle, Preise, Tarifsätze und Abgaben. Die Allgemeinverwaltungs-kammer führt Aufsicht über die Rechtsprechung der WVG in den übrigen Angelegenheiten, insbesondere Bauwesen, Raumordnung, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Beschäftigung, Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung, des allgemeinen Wehrdiensts, innere Angelegenheiten sowie Preise, Abgaben und Tarifsätze, wenn sie mit der Zuständigkeit dieser Kammer verbunden sind.

und der Regierungsverwaltung. Diese Normen wurden in das AVwGG und VfVwGG übernommen und dort konkretisiert,<sup>29</sup> so zum Beispiel in Art. 1 § 1 AVwGG. Danach üben die Verwaltungsgerichte die Rechtsprechung durch die Kontrolle der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, durch Entscheidungen in Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, den Selbstverwaltungswiderspruchskollegien (poln. *samorządowe kolegia odwoławcze*) und zwischen diesen oben genannten Organen und den Organen der Zentralverwaltung aus. Zu betonen ist, dass diese Kontrolle nach Maßstab der Rechtmäßigkeit ausgeübt wird, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Um Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungs- und Militärgerichten zu vermeiden, bestätigt Art. 1 § 2 VOGG<sup>30</sup> die in Art. 177 VerfRP vorgesehene Zuständigkeitsvermutung zugunsten der ordentlichen Gerichte. Der Gesetzgeber entschied somit, dass grundsätzlich die Ausübung der Rechtsprechung bei den ordentlichen Gerichten liegt. Aus dieser Perspektive stellen die Verwaltungsgerichte eine Art von „spezialisierten“ Gerichten dar. Das Konzept der Zuständigkeitsvermutung wird ferner durch Art. 199<sup>1</sup> Zivilprozessordnung<sup>31</sup> konkretisiert. Demnach darf ein Gericht eine Klage nicht aus dem Grunde verwerfen, dass für die Entscheidung der Sache ein Verwaltungsgericht zuständig ist, falls sich das Verwaltungsgericht bereits für unzuständig erklärt hat. Korrespondierende Bestimmungen enthält das VfVwGG. Gemäß Art. 58 § 1 VfVwGG kann ein Verwaltungsgericht eine Klage aufgrund seiner Unzuständigkeit verwerfen. Nach Art. 58 § 4 VfVwGG erlischt diese Befugnis, sobald sich bereits ein ordentliches Gericht in gleicher Sache für unzuständig erklärt hat.

Schlussendlich ist festzustellen, dass in Polen ein Mischmodell der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung besteht, in welches ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte eingebunden sind. Ordentliche Gerichte<sup>32</sup> üben dabei die Kontrolle über Verwaltungsentscheidungen aus, falls ihnen dies spezialgesetzlich zugewiesen wurde. Man unterscheidet dabei zwischen direkter und indirekter Kontrolle.<sup>33</sup>

#### IV. Kreis der angreifbaren Verwaltungsentscheidungen

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich ein Verfahren vor den Verwaltungsorganen in den individuellen Angelegenheiten aus dem Bereich des Verwaltungsrechts.<sup>34</sup> Voraus-

<sup>29</sup> Siehe Art. 3 bis Art. 5, Art. 13, Art. 15 VfVwGG sowie Art. 1 und Art. 3 AVwGG.

<sup>30</sup> Art. 1 § 2 VOGG lautet: „Die ordentlichen Gerichte üben die Gerichtsbarkeit in dem Umfang aus, der nicht den Kompetenzen der Verwaltungsgerichte, Militärgerichte und des Obersten Gerichtes vorbehalten ist.“

<sup>31</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>32</sup> Dies werden vor allem die Zivilgerichte sein. Die Strafgerichte üben diese Kontrolle eher inzident aus.

<sup>33</sup> Von direkter Kontrolle spricht man, wenn ordentliche Gerichte aufgrund einer besonderen Gesetzesnorm zur Erledigung einer Klage oder eines anderen Rechtsmittels gegen eine Verwaltungsentscheidung ermächtigt worden sind. Indirekte Kontrolle wird durch die ordentlichen Gerichte mittels Entscheidungen mit Bindungswirkung ausgeübt. Hierbei werden anhand von Gesetzesnormen die Rechte und Pflichten zivilrechtlichen Charakters geprüft, anhand derer eine Verwaltungsentscheidung getroffen wurde. Siehe weiter: *T. Woś* (Hrsg.), *Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi*. Kommentar, 2011, S.31–35, und die dort angegebenen Beispiele.

<sup>34</sup> Das polnische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 14. Juni 1960 ist mit dem VfVwGG natürlich nicht zu verwechseln. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für das Verfahren: vor Behörden in Einzelfällen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen und durch Entscheidung entschieden werden; vor anderen Staatsorganen und vor anderen Rechtsträgern, falls diese kraft Gesetzes oder Vereinbarung für die oben genannten Angelegenheiten zuständig sind; in Angelegenheiten über die

setzung für ein Verwaltungsgerichtsverfahren ist, dass eine Sache zuerst durch ein öffentliches Verwaltungsorgan im Verwaltungsverfahren entschieden wurde.<sup>35</sup> Die Klage kann also erst nach Ausschöpfung eines Rechtsbehelfs (d. h. von Widerspruch, Beschwerde bzw. Antrag auf erneute Prüfung der Sache) vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Falls der Gesetzgeber keinen Rechtsbehelf vorgesehen hat, ist eine sog. Aufforderung zur Beseitigung der Rechtsverletzung dem zuständigen Organ zuzustellen.<sup>36</sup> Ein Merkmal des Verwaltungsgerichtsverfahrens ist die Vielfalt von Angelegenheiten, die in diesem Verfahren behandelt werden können. Dies hat zur Folge, dass ein breiter Umfang von Verwaltungsakten oder Handeln bzw. Untätigkeit der Verwaltung vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden können. Art. 3 § 2 VfVwGG enthält einen Katalog von Verwaltungstätigkeiten, der den Anfechtungsgegenstand im Verwaltungsgerichtsverfahren bestimmt.

Nach Art. 3 § 2 VfVwGG sind der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterworfen: 1) Verwaltungsentscheidungen; 2) im Verwaltungsverfahren erlassene, anfechtbare Beschlüsse; 3) das Verwaltungsverfahren beendende Beschlüsse; 4) den Rechtsstreit entscheidende Beschlüsse; 5) im Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren erlassene, anfechtbare Beschlüsse; 6) andere als oben genannte Verwaltungsakte und Handlungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die eine sich aus den Rechtsvorschriften ergebende Berechtigung oder Pflicht betreffen; 7) Interpretationen des Steuerrechts, die im Einzelfall ausgegeben werden; 8) Akte des lokalen Rechts, die von den Organen der Gebietskörperschaften oder der Zentralverwaltung erlassen wurden; 9) andere Akte der Gebietskörperschaften und deren Verbände, die in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung getroffen werden; 10) Aufsichtsmaßnahmen über die Tätigkeit der Gebietskörperschaften; 11) Untätigkeit von Organen bzw. Langwierigkeit des Verfahrens vor den Organen in den in Pkt. 1–7 benannten Angelegenheiten.

Ferner ist das Verwaltungsgericht gemäß Art. 4 VfVwGG zuständig in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen der Gebietskörperschaften, sowie zwischen diesen und lokalen Organen der Zentralverwaltung.

Nach Art. 5 VfVwGG sind die Verwaltungsgerichte nicht zuständig für Angelegenheiten: 1) organisatorischer Über- und Unterordnungsverhältnisse zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung; 2) einer Dienstunterordnung zwischen Vorgesetzten und Untergeordneten; 3) einer Verweigerung der Ernennung zu einer Position bzw. Berufung zu einer Funktion in den Organen der öffentlichen Verwaltung; 4) der durch Konsulate ausgestellten Visa (mit Ausnahmen); 5) der durch Konsulate genehmigten Grenzübertritte des kleinen Grenzverkehrs.

Im Folgenden soll exemplarisch lediglich die Angreifbarkeit von Entscheidungen, Beschlüssen und schließlich von unterlassenen Verwaltungshandlungen dargestellt werden. Der Kontrolle von Verwaltungsgerichten unterliegen alle Verwaltungsentscheidungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.<sup>37</sup> Der Anfechtung unterliegen dabei Verwaltungsentscheidungen sowohl in Form sogenannter gebundener Verwaltungsentscheidungen (zu deren Erlass das Verwaltungsorgan gesetzlich verpflichtet ist), in Form von Ermessensverwaltungsentscheidungen (deren Erlass im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsorgans steht) sowie in Form von kassatorischen Verwaltungs-

---

Zuständigkeit zwischen Organen von Gebietskörperschaften und Organen der Regierungsverwaltung sowie zwischen Behörden und Rechtsträgern, von denen oben die Rede ist; in Sachen Ausstellung von Bescheinigungen.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 52 § 1 und 2 VfVwGG.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 52 § 3 und 4 VfVwGG.

<sup>37</sup> Siehe Art. 5 VfVwGG.

entscheidungen (vgl. Art. 138 § 2 des polnischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 14. Juni 1960, VwVfGB<sup>38</sup>) und meritorischen Entscheidungen.<sup>39</sup>

Hinsichtlich der im Verwaltungsverfahren erlassenen und anfechtbaren Beschlüsse ist der Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ im weiten Sinne zu verstehen. Danach umfasst das Verwaltungsverfahren sowohl das im VwVfGB als auch das in der Abgabenordnung vom 29. August 1997<sup>40</sup> und in anderen Prozessgesetzen geregelte Verwaltungsverfahren.<sup>41</sup> Angreifbare Beschlüsse sind unter anderem der Beschluss zur Aussetzung des Verfahrens (vgl. Art. 101 § 3 VwVfGB), der Beschluss zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung (vgl. Art. 108 § 2 VwVfGB) und der Beschluss über die Höhe der Verfahrenskosten (vgl. Art. 264 § 2 VwVfGB). Zu den verfahrensbeendenden Beschlüssen zählen beispielsweise der Nichtwiedereinsetzungsbeschluss im Widerspruchsverfahren, der Beschluss über die Feststellung der Unzulässigkeit des Widerspruchs sowie der Beschluss, der die Fristversäumnis für die Widerspruchseinlegung feststellt. Ferner übt das Verwaltungsgericht gem. Art. 3 § 2 Pkt. 2 VfVwGG die Kontrolle über den Rechtsstreit entscheidende Beschlüsse aus. Als Beispiel sei der Beschluss über das Wiederaufgreifen des Verfahrens (vgl. Art. 149 VwVfGB) genannt.<sup>42</sup> Darüber hinaus kann man vor dem Verwaltungsgericht alle Beschlüsse angreifen, die im Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren erlassen wurden und gegen die eine Beschwerde eingelegt werden kann. Es ist dabei zu betonen, dass nach dem VwVfGB und der Abgabenordnung die Beschwerde nicht gegen jeden Beschluss möglich ist. Laut diesen Gesetzen kann die Partei gegen einen im Laufe des Verfahrens erlassenen Beschluss eine Beschwerde einlegen, sofern das Gesetz dies zulässt.<sup>43</sup>

Schließlich ist näher auf den Begriff der Untätigkeit der Verwaltung einzugehen, der in Art. 3 § 2 Pkt. 8 VfVwGG aufgeführt ist. Die Organe der öffentlichen Verwaltung haben ihre Angelegenheiten grundsätzlich unverzüglich, unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen, zu erledigen. Die Fristen für das Erledigen einer Angelegenheit hat der Gesetzgeber in Art. 35 VwVfGB festgelegt. Diese Fristen haben den Charakter einer sog. Instruktionsfrist. Das heißt, dass die Fristversäumung keine Folgen nach sich zieht und nicht zu einer Fehlerhaftigkeit des Entscheidungsverfahrens führt. In der Konsequenz halten die Verwaltungsorgane diese Fristen nicht ein. In solch einem Fall steht den Beteiligten eine Untätigkeitsklage zu. Von einer Untätigkeit spricht man, wenn ein Organ keine Handlungen in einer Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten zwingenden Frist vornimmt oder das Organ die vorgenommenen Handlungen in einer Sache vor Ablauf dieser bestimmten Frist nicht zu Ende gebracht hat. Hervorzuheben ist, dass es für die Zulässigkeit der Klage keine Rolle spielt, aus welchem Grund das Organ eine Sache in entsprechender Frist nicht erledigt hat.

<sup>38</sup> Kodeks postępowania administracyjnego z dnia 14 czerwca 1960 r., GBl. für die Republik Polen 2013 Pos. 267, m. Änd.; weiter: VwVfGB. Dt. Übers. Z. Obara/J. Wunderer/R. Zielnik-Kołodzińska, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2011.

<sup>39</sup> Siehe weiter: A. Wróbel, in: K. Chorąży/W. Taras/A. Wróbel, Postępowanie administracyjne, egzekucyjne i sądowno-administracyjne, Kraków 2003, S. 309; T. Woś (Hrsg.), Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi. Komentarz, 2011, S.49–58.

<sup>40</sup> Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. ordynacja podatkowa, GBl. für die Republik Polen vom 2012, Pos. 749, m. Änd.

<sup>41</sup> A. Kabat, Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi. Komentarz, 2013, Kommentar zu Art. 3 VfVwGG, S. 43–45.

<sup>42</sup> Andere Beispiele siehe: R. Hauser/M. Wierzbowski (Hrsg.), Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi. Komentarz, 2015, Kommentar zu Art. 3 VfVwGG, Rn. 22–23.

<sup>43</sup> Siehe Art. 141 § 1 VwVfGB und Art. 236 § 1 Abgabenordnung.

Der oben genannte Katalog wird durch § 3 des Art. 3 VfVwGG ergänzt, nach dem die Verwaltungsgerichte auch in anderen Angelegenheiten entscheiden, für die Sondervorschriften eine gerichtliche Kontrolle vorsehen. Dies bedeutet, dass der polnische Gesetzgeber in Art. 3 VfVwGG nicht den kompletten Katalog von Angelegenheiten enthält, die im Verwaltungsgerichtsverfahren untersucht werden können. Damit ergänzen die besonderen Gesetze den in Art. 3 § 2 VfVwGG aufgeführten Katalog von Verwaltungstätigkeiten. Ein Beispiel ist das Gesetz vom 21. August 1997 über die Bewirtschaftung von Grundstücken<sup>44</sup>, das in seinem Art. 9 diejenigen Angelegenheiten nennt, gegen die vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden kann (beispielsweise gegen eine endgültige Enteignungsentscheidung).<sup>45</sup> Derzeit beinhalten nahezu 60 besondere Gesetze eine Grundlage zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht. Angesichts der steigenden Zahl von Rechtssätzen wächst die Anzahl von anfechtbaren Verwaltungsentscheidungen ständig.

## V. Verfahren vor dem Gericht

Wie bereits einleitend dargestellt, ist das polnische Verwaltungsgerichtsverfahren seit dem 1. Januar 2004 zweistufig. Die erste Instanz bilden die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte, die zweite das Hauptverwaltungsgericht. *Banaszak* führt daher zu Recht aus, dass „das Verwaltungsgericht keine dritte, eigenständige Instanz im beendeten Verwaltungsverfahren vor den Organen der öffentlichen Verwaltung bildet. Das Gericht führt kein volles Erkenntnisverfahren, einschließlich des ergänzenden Beweisverfahrens und erlässt keine meritorischen Entscheidungen.“<sup>46</sup> Hätte das Verwaltungsgericht sog. meritorische Entscheidungen erlassen können, würde es dadurch in die Rolle eines Organs der öffentlichen Verwaltung eintreten, was zur Verletzung des Grundsatzes des zweistufigen Instanzenzuges führen würde.

Das Kriterium der von den Verwaltungsgerichten ausgeübten Kontrolle wurde in Art. 1 § 2 AVwGG festgeschrieben. Dieser besagt, dass Verwaltungsakte auf dem Verwaltungsgerichtsweg auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden, falls nichts anderes durch Gesetz bestimmt ist. Diese Kontrolle besteht in der Prüfung, ob das Verwaltungsorgan das Recht verletzt hat, was wiederum Einfluss auf das Ergebnis der Sache nehmen kann. Diese Kontrolle erfolgt auf drei Ebenen: Rechtmäßigkeit, Verfahren, und Zuständigkeit.<sup>47</sup> Angesichts der obigen Ausführungen ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte keine Zweckmäßigkeits- bzw. inhaltliche Kontrolle von Verwaltungsakten vor-

<sup>44</sup> Ustawa z dnia 21 sierpnia 1997 r. o gospodarce nieruchomościami, GBl. für die Republik Polen vom 2015, Pos. 782.

<sup>45</sup> Als weitere Beispiele sind Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. o ochronie danych osobowych, GBl. für die Republik Polen vom 2014, Pos. 1182, m. Änd.), Art. 188 Abs. 6 des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 22 maja 2003r. o działalności ubezpieczeniowej, GBl. für die Republik Polen vom 2013, Pos. 950, m. Änd.), Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über das lokale Referendum (Ustawa z dnia 15 września 2000 r. o referendum lokalnym, GBl. für die Republik Polen vom 2013, Pos. 706, m. Änd.) oder Art. 13 des Gesetzes über Versammlungen (Ustawa z dnia 5 lipca 1990 r. prawo o zgromadzeniach, GBl. für die Republik Polen vom 2013, Pos. 397, m. Änd.) zu nennen.

<sup>46</sup> *B. Banaszak*, Zasada dwuinstancyjności postępowania administracyjnego w Polsce w świetle uregulowań konstytucyjnych, in: *E. Tauro-Schwierskott* (Hrsg.), Rechtsentwicklung im Rahmen der deutsch-polnischen Beziehungen. 25 Jahre Deutsch-Polnische Juristen-Vereinigung e. V.: Festschrift zum Jubiläum. Rozwój prawa w stosunkach polsko-niemieckich. Niemiecko-Polskie Stowarzyszenie Prawników. Księga pamiątkowa z okazji jubileuszu 25 lecia, Regensburg 2015, S. 47–58.

<sup>47</sup> *Kabat*, Fn. 41, Kommentar zu Art. 3, VfVwGG, S. 43–45.

nehmen. Sie überprüfen das Verwaltungshandeln lediglich auf seine Übereinstimmung mit geltendem Recht.

In der Lehre unterscheidet man drei Arten von verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Erstens das allgemeine Verfahren im Hinblick auf Verwaltungshandeln oder -untätigkeit, auf Verwaltungsentscheidungen, -beschlüsse oder andere Akte des lokalen Rechts; zweitens das besondere Verfahren, in dessen Rahmen das Verwaltungsgericht die Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Organen der örtlichen Selbstverwaltung untereinander und zwischen diesen Organen und den Organen der Zentralverwaltung untersucht; drittens sog. Hilfsverfahren, wie z. B. Verfahren zur Auferlegung von Geldbußen, Verfahren im Falle des Verlusts oder der Vernichtung von Akten, sowie Verfahren zur Klärung von Rechtsvorschriften, deren Anwendung in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Meinungsverschiedenheiten führte.

Im Allgemeinen wird das Verfahren vor dem WVG durch Erhebung einer Klage bzw. eines Antrags eröffnet.<sup>48</sup> Parteien im verwaltungsgerichtlichen Sinne sind gemäß Art. 32 VfVwGG einerseits der Kläger und auf der anderen Seite ein Organ, dessen Tätigkeit, Untätigkeit oder Langwierigkeit des Verfahrens angefochten wird. Jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, ist gemäß Art. 50 § 1 VfVwGG berechtigt, Klage zu erheben.<sup>49</sup> Zur Klageerhebung befugt ist ferner der Staatsanwalt, der Ombudsmann, der Beauftragte für Kinderrechte sowie „jede gesellschaftliche Organisation im Bereich ihrer satzungsmäßigen Tätigkeiten in den Angelegenheiten, in denen die rechtlichen Interessen anderer Personen betroffen sind, falls diese Organisation am Verwaltungsverfahren teilgenommen hat“. Laut Art. 50 § 2 VfVwGG kann Klage auch durch ein anderes Subjekt erhoben werden, dem Gesetze das Recht auf Klageerhebung einräumen. Darüber hinaus dürfen am Verfahren sog. Verfahrensbeteiligte mit Rechten einer Partei ex lege (d. h. Personen, die am Verwaltungsverfahren teilnahmen, aber keine Klage vor dem Gericht erhoben, falls das Ergebnis des Verfahrens vor Gericht ihr Interesse betrifft) und Verfahrensbeteiligte mit Rechten einer Partei kraft Anmeldung (d. h. Personen, die nicht am Verwaltungsverfahren teilnahmen, aber bei denen das Ergebnis des Verfahrens vor Gericht ihr Interesse betrifft, sowie gesellschaftliche Organisationen in Angelegenheiten anderer Personen, falls die Sache im Bereich der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organisation liegt) teilnehmen.<sup>50</sup>

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage zählt die Einhaltung der Klagefrist, Inhalt und Form der Klage sowie die Entrichtung der anfallenden Gebühren. Auch muss der Kläger vor Einlegung der Klage alle ihm zustehenden Rechtsmittel ausschöpfen. Davon ausgenommen sind lediglich der Ombudsmann und der Beauftragte für Kinderrechte. Unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel ist zu verstehen, dass die Partei die im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe, wie Widerspruch und Beschwerde, ausgeschöpft hat. Falls das Gesetz keines der oben genannten Rechtsmittel vorsieht, muss der Kläger das zuständige Organ zumindest schriftlich zur Beseitigung der Rechtsverletzung auffordern.<sup>51</sup>

Bei Erhebung der Klage ist immer auch die Klagefrist zu bedenken. Grundsätzlich ist die Klage binnen 30 Tagen ab Zustellung der Verwaltungsentscheidung an den Kläger einzulegen. Der Fristbeginn hängt vom Klagegegenstand ab. Im Falle der Aufforderung

<sup>48</sup> Bzw. vom Amts wegen, vgl. Art. 289 § 1 VfVwGG bzgl. des Verfahrens im Falle des Verlusts oder der Vernichtung der Akten. Dazu ausführlich: *Hauser/Wierzbowski*, Fn. 42, Kommentar zu Art. 63 VfVwGG, Rn. 1–5.

<sup>49</sup> Näher zu der materiellen Legitimation und zum Begriff des rechtlichen Interesse siehe: *M. Liebscher/F. Zoll*, Einführung in das polnische Recht, 2005, S. 72–73.

<sup>50</sup> Dazu weiter: *Liebscher/Zoll*, Fn. 49, S. 72.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 52 § 3 und 4 VfVwGG.

des Organs zur Beseitigung einer Rechtsverletzung ist die Klage binnen 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Antwort des Verwaltungsorgans auf die Aufforderung einzulegen. Falls das Organ die Aufforderung nicht beantwortet, kann die Klage binnen 60 Tagen ab dem Zustellungstag der Aufforderung erhoben werden. Staatsanwalt oder Ombudsmann können eine Klage innerhalb von 6 Monaten ab der Zustellung einer Entscheidung in einer Individualsache an die Partei erheben, und in den übrigen Fällen innerhalb von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten des Aktes oder der angegriffenen Handlung.

Gemäß Art. 54 § 1 und § 2 VfVwGG ist die Klage bei demjenigen Verwaltungsorgan einzureichen, dessen Handlung oder Untätigkeit Gegenstand der Klage ist. Dieses Verwaltungsorgan ist verpflichtet, die Klage samt Akten der Sache sowie seine Antwort innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Klageeinreichung dem WVG vorzulegen. Es ist zu beachten, dass bis zum Tag des Beginns der Gerichtsverhandlung das Verwaltungsorgan der Klage stattgeben kann und somit das Verfahren vor dem WVG nicht stattfindet. Bei der Stattgabe der Klage trifft das Verwaltungsorgan ebenfalls eine Aussage darüber, ob das angegriffene Verwaltungshandeln einer Rechtsgrundlage entbehrte und ob eine grobe Rechtsverletzung vorlag.

Die formellen Anforderungen an die Klage sind in Art. 57 VfVwGG geregelt. Dementsprechend soll die Klage die Anforderungen an einen Schriftsatz im Gerichtsverfahren erfüllen<sup>52</sup> und weitere gesetzlich geregelte Elemente enthalten.<sup>53</sup> Folglich ist die Klage als Schriftsatz schriftlich zu erheben. Darüber hinaus ist in Angelegenheiten, die eine Geldforderung zum Gegenstand haben, der Streitwert anzugeben. Es sind Abschriften der Klage selbst und derer Anlagen zwecks Zustellung an die an der Sache beteiligten Parteien beizufügen. Wird die Klage von einem Bevollmächtigten eingereicht, so ist der Klage eine entsprechende Vollmacht beizufügen. Die letzte formelle Voraussetzung der Klageerhebung ist die Entrichtung der Gerichtsgebühren. Die Zahlung der Gebühr erfolgt bei Vorlage der gebührenpflichtigen Klage vor dem Verwaltungsgericht.<sup>54</sup> Wird die verlangte Gebühr nicht bezahlt, wird die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Wenn die Klage eine Geldforderung zum Gegenstand hat, richten sich die Gebühren nach der Höhe des Streitwerts. In allen anderen Fällen sind feste Gebührensätze zu entrichten.<sup>55</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenverordnung vom 16. Dezember 2003<sup>56</sup> festgelegt.

Erwähnenswert ist, dass gemäß Art. 61 § 1 VfVwGG die Erhebung der Klage nicht die Vollstreckbarkeit des Verwaltungsaktes oder des Verwaltungshandelns hemmt. Grundsätzlich kann das Verwaltungsorgan von Amts wegen oder auf Antrag des Klägers die Vollstreckung aussetzen.<sup>57</sup> Die Verwaltungsorgane nutzen diese Befugnis aber sehr selten. Nach Vorlage der Klage durch das Verwaltungsorgan beim WVG kann das WVG auf Antrag des Klägers die Hemmung der Vollstreckung des Verwaltungsakts oder des

<sup>52</sup> Vgl. Art. 45–47 VfVwGG.

<sup>53</sup> Eine Klage soll daher folgende Elemente enthalten: die Bezeichnung des Gerichts, an das sie gerichtet ist, den Vor- und Familiennamen oder den Namen der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten; die Adresse des Klägers und seines gesetzlichen Vertreters und Bevollmächtigten; die Bezeichnung des Verwaltungsorgans, dessen Handlung, Untätigkeit oder Langwierigkeit des Verfahrens die Klage zum Gegenstand hat; den Verfahrensbeteiligten und seine Adresse; die Bezeichnung der Art des Schriftsatzes (die Klage); die Bezeichnung der Entscheidung, des Beschlusses oder anderen Aktes bzw. Handlung; den Inhalt der Klage mit Beschreibung der Rechtsverletzung oder des Rechtsinteresses (die Anführung der Vorwürfe); die Unterschrift der Partei und ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten; die Auflistung der Anlagen.

<sup>54</sup> Vgl. Art. 230 VfVwGG.

<sup>55</sup> Vgl. Art. 231 VfVwGG.

<sup>56</sup> Siehe Fn. 18.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 62 § 2 VfVwGG.

Verwaltungshandelns beschließen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.<sup>58</sup>

Darüber hinaus kann laut Art. 115 VfVwGG auf Antrag des Klägers oder des Verwaltungsorgans ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Der Antrag muss vor Anberaumung der Verhandlung gestellt werden. Ein Schlichtungsverfahren kann auch ohne Antrag der Parteien erfolgen. Das Schlichtungsverfahren hat die Klärung und Abwägung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände der Sache sowie das Treffen einer Vereinbarung über die Lösungsweise der Sache nach geltendem Recht zum Ziel.<sup>59</sup>

Ferner kann die Sache im sog. vereinfachten Verfahren untersucht werden, falls eine Entscheidung oder ein Beschluss nichtig oder derart rechtswidrig sind, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens gerechtfertigt ist.<sup>60</sup> Schließlich kann das vereinfachte Verfahren auch auf Antrag einer Partei durchgeführt werden, sofern keine andere Partei innerhalb von 14 Tagen eine Durchführung der Verhandlung fordert.<sup>61</sup> Im vereinfachten Verfahren gibt es keine Verhandlung, über die Sache entscheidet ein Richter in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Die Sitzungen im normalen Verfahren sind öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Sitzungsverlauf ist in den Artikeln 90–116 VfVwGG ausführlich geregelt. Im Rahmen dieser Sitzungen wird die Sache behandelt. Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind mithin die Verwaltungsakte samt dem während des Verwaltungsverfahrens durch die Verwaltungsorgane gesammelten Beweismaterial. Von besonderer Bedeutung ist hier Art. 106 § 3 VfVwGG, nach dem das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien ergänzende Beweise anhand von Dokumenten erheben kann, falls dies für Klärung von wesentlichen Zweifeln nötig ist. Die Erhebung ergänzender Beweise darf jedoch nicht zu einer übermäßigen Verlängerung des Verfahrens führen. In jedem Fall berücksichtigt das Verwaltungsgericht jegliche offenkundigen Tatsachen. Der Umfang des Beweisverfahrens ist somit strikt an die grundlegende Funktion der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung gebunden, welche die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und Verwaltungshandeln darstellt. Ziel des Beweisverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nicht die erneute Ermittlung des Sachverhalts. Vielmehr soll überprüft werden, ob die Verwaltungsorgane den Sachverhalt gemäß den geltenden Verwaltungsprozessregeln ermittelt haben. Auch muss der Sachverhalt den richtigen Normen des materiellen Rechts subsumiert werden.<sup>62</sup> Schließlich ist festzuhalten, dass das WVG in den Grenzen der gegebenen Streitigkeit entscheidet und nicht an die Vorwürfe und Anträge der Klage sowie die angegebenen Rechtsgrundlagen gebunden ist. Das Verwaltungsgericht entscheidet in sachlicher und in rechtlicher Hinsicht anhand der Aktenlage zum Zeitpunkt des angegriffenen Verwaltungshandelns. Die einzelnen Entscheidungen des WVG werden im folgenden Kapitel V näher erläutert.

Gegen die Entscheidungen des WVG gibt es zwei Möglichkeiten der Berufung, und zwar die Kassationsklage und die Beschwerde an das HVG. Die Kassationsklage kann

<sup>58</sup> Vgl. Art. 62 § 3 VfVwGG.

<sup>59</sup> Siehe: *B. Adamiak/J. Borkowski*, Postępowanie administracyjne i sądownoadministracyjne, 2011, S. 443 f.

<sup>60</sup> Es handelt sich um den Fall der Nichtigkeit, der in Art. 156 § 1 VwVfGB oder in anderen Vorschriften geregelt wurde.

<sup>61</sup> Siehe weiter: *H. Heiss/C. D. Classen/A. Suprón-Heidel*, Polens Rechtsstaat am Vorabend des EU-Beitritts, 2004, S. 68.

<sup>62</sup> Vgl. HVG-Urteil vom 24. März 2009, Akz. I OSK 441/08; Urteil des WVG in Krakau, vom 10. März 2010, Akz. I SA/Kr 456/09.

gegen das Urteil des WVG oder gegen den das Verfahren beendenden Beschluss des WVG erhoben werden.<sup>63</sup>

Die Kassationsklage hat Devolutiveffekt (das Verfahren wird durch die Einlegung der Kassationsklage in der nächsthöheren Instanz anhängig), Suspensiveffekt (der Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung und somit ihre Vollstreckbarkeit wird gehemmt) und ist ein ordentliches Rechtsmittel (sie ist bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen möglich). Im Gegensatz zur Klage vor dem WVG besteht bei der Ausfertigung der Kassationsklageschrift Anwaltszwang (Art. 175 VfVwGG). Die Klagevoraussetzungen sind enumerativ: die Verletzung des materiellen Rechts durch dessen fehlerhafte Auslegung oder unrichtige Anwendung sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften, sofern dies einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis in der Sache hat.<sup>64</sup>

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann vor dem HVG gegen einzelne Beschlüsse des WVG eingelegt werden.<sup>65</sup> Als Beispiel für beschwerdefähige Beschlüsse sind folgende Fälle zu nennen: die Verweigerung der Urteilsbegründung, die Ablehnung eines Befangenheitsantrags, die Verwerfung der Kassationsklage.

Abschließend ist zu beachten, dass Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, die durch eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts beendet wurden, unter im VfVwGG abschließend benannten Umständen wiederaufgenommen werden können. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann beispielsweise wegen Nichtigkeit beantragt werden, wenn an der Besetzung des Gerichts eine unbefugte Person beteiligt war oder wenn ein kraft Gesetz ausgeschlossener Richter entschieden hat, und die Partei vor der Rechtskraft des Urteils nicht die Ablehnung des Richters beantragen konnte; ferner wenn der Verfassungsgerichtshof über die Unvereinbarkeit eines Normativaktes, aufgrund dessen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erlassen wurde, mit der Verfassung, einem völkerrechtlichen Vertrag oder einem Gesetz entschieden hat; wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf eine gefälschte oder verfälschte Urkunde oder auf ein Strafurteil, das in der Folge aufgehoben wurde, gestützt ist oder mittels einer Straftat erwirkt wurde.<sup>66</sup> Die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist grundsätzlich binnen Dreimonatsfrist einzureichen.<sup>67</sup> Nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft einer Entscheidung kann keine Wiederaufnahme beantragt werden, mit Ausnahme des Falls, dass die Partei handlungsunfähig oder nicht ordnungsgemäß vertreten war.

## VI. Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

In Rahmen dieses Kapitels werden in gebotener Kürze mögliche Entscheidungsarten des WVG und HVG aufgeführt, um dem Leser einen Überblick über mögliche Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu verschaffen. Vorab sei festgehalten, dass die Verwaltungsgerichte nicht meritorisch über Streitfälle entscheiden, sondern über die Legalität des Verwaltungshandelns oder die Untätigkeit von Organen. Somit dürfen die Verwaltungsgerichte die angefochtenen Verwaltungsakte nur aufheben, für nichtig erklären oder bestä-

<sup>63</sup> Vgl. Art. 173 § 1 VfVwGG.

<sup>64</sup> Siehe Art. 174 VfVwGG.

<sup>65</sup> Was explizit in den Art. 194–198 VfVwGG geregelt ist. Ausführlich dazu: *Adamiak/Borkowski*, Fn. 59, S. 473–474.

<sup>66</sup> Vgl. Art. 270–274 VfVwGG. Ausführlich dazu: *Heiss/Classen/Suprón-Heidel*, Fn. 61, S. 71–72.

<sup>67</sup> Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die Partei Kenntnis von der Grundlage der Wiederaufnahme erlangt hat, und – sofern die Partei handlungsunfähig oder nicht ordnungsgemäß vertreten war – von dem Tag, an welchem die Partei, ihr Organ, oder ihr gesetzlicher Vertreter über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kenntnis erlangt haben.

tigen. Es werden keine neuen Verwaltungsentscheidungen erlassen, die sich auf Rechte und Pflichten von Bürgern auswirken.

Das WVG als Gericht erster Instanz kann sowohl in Form eines Urteils als auch durch Beschluss über Klagegegenstände befinden. Die Art der Entscheidungsfindung wird vom Gegenstand der Klage bestimmt.<sup>68</sup> Sofern das WVG eine Klage nicht abweist<sup>69</sup>, kann es in folgender Weise durch Urteil entscheiden: 1) Das WVG hebt eine Verwaltungsorganentscheidung oder einen Beschluss ganz oder teilweise auf, wenn es eine Verletzung des materiellen Rechts feststellt, die Einfluss auf das Ergebnis in der Sache hatte; eine Rechtsverletzung vorliegt, die Grund für die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens gibt; oder eine andere Verletzung der Verfahrensvorschriften gegeben ist, falls diese einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis in der Sache gehabt haben könnte. 2) Es stellt die Nichtigkeit einer Verwaltungsorganentscheidung oder eines Beschlusses im Ganzen oder zu einem Teil fest, wenn Gründe nach Art. 156 VwVfGB oder anderen Vorschriften vorliegen. 3) Es stellt fest, dass eine Verwaltungsorganentscheidung oder ein Beschluss unter Rechtsverletzung erlassen wurde, falls die im VwVfGB oder in anderen Vorschriften bestimmten Gründe vorliegen.<sup>70</sup> Andere berechtigende oder verpflichtende Verwaltungsakte und Handlungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder Einzelfallinterpretationen des Steuerrechts hebt das WVG gegebenenfalls auf bzw. stellt ihre Unwirksamkeit fest.

Mit der Stattgabe einer Klage gegen einen Beschluss oder einen Akt des lokalen Rechts, der von den Organen der Gebietskörperschaften oder der Zentralverwaltung erlassen wurde, oder gegen einen anderen Akt der Gebietskörperschaften und deren Verbände, der in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung getroffen wurde, stellt das WVG die Nichtigkeit dieses Beschlusses oder Aktes im Ganzen oder zu einem Teil fest. Falls besondere Vorschriften die Feststellung der Nichtigkeit dieser Beschlüsse oder Akte ausschließen, stellt das WVG fest, dass diese Beschlüsse oder Akte unter Rechtsverletzung erlassen wurden. Bei einer Klage gegen den Aufsichtsakt über die Tätigkeit der Gebietskörperschaft hat das WVG nur die Möglichkeit, diesen Akt aufzuheben.

Bezüglich Untätigkeitsklagen bzw. Klagen gegen die Langwierigkeit eines Verfahrens gilt Folgendes<sup>71</sup>: Bei Stattgabe verpflichtet das WVG das Organ binnen bestimmter Frist zum Erlass eines Verwaltungsaktes oder einer Interpretation, zur Vornahme einer Handlung oder zur Feststellung oder Anerkennung einer sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Berechtigung oder Verpflichtung. Dabei stellt das WVG fest, ob das Unterlassen des Organes unter Verletzung des Rechts erfolgte. Resümierend spiegelt sich in der dargestellten Vielfalt von WVG-Entscheidungen der große Umfang von möglichen Klagegegenständen wider.

Entscheidungen in Form eines Beschlusses trifft das WVG, falls das VfVwGG keinen Urteilserlass vorsieht. Es wird zwischen Beschlüssen unterschieden, die inzident im

<sup>68</sup> Der Gegenstand einer Klage richtet sich nach Art. 3 VfVwGG und wurde eingehend in Kapitel III. erläutert.

<sup>69</sup> Aus Praxissicht ist darauf hinzuweisen, dass in den Sachen, in denen die Klage abgewiesen wurde, eine Urteilsbegründung nur auf Antrag einer Partei anzufertigen ist. Der Antrag ist binnen einer Woche ab dem Tag der Urteilsverkündung oder ab dem Tage der Zustellung des Urteilspruchs zu stellen. Die Partei, die keinen Antrag auf Urteilsbegründung stellt, hat in Konsequenz keine Möglichkeit die Kassationsklage vor dem HVG zu erheben, da diese laut Gesetz innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Urteils samt Begründung zu erheben ist.

<sup>70</sup> Vgl. Art. 145 § 1 VfVwGG. Aber bei Klagen gegen Entscheidungen oder Beschlüsse, die in einem anderem Verfahren als in dem im VwVfGB oder im Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelten Verfahren erlassen wurden, sind oben genannte Entscheidungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vorschriften des anderen Verfahrens anzuwenden.

<sup>71</sup> Es handelt sich um Verfahren in den Sachen, die in Art. 3 § 2 Pkt. 1–4a VfVwGG geregelt sind.

Laufe des Verfahrens erlassen werden, und Beschlüssen, die das Verfahren beenden. Zur ersten Gruppe gehören beispielsweise Beschlüsse über die Aussetzung des Verfahrens oder Beschlüsse über die Hemmung der Vollstreckung des angefochtenen Aktes (Art. 61 § 3 VfVwGG). Zur zweiten Gruppe gehören bspw. Beschlüsse über die Verwerfung der Klage (vgl. Art. 58 VfVwGG), Beschlüsse über die Weiterleitung einer Sache an ein anderes Verwaltungsgericht (vgl. Art. 59 VfVwGG) und Beschlüsse über die Einstellung des Verfahrens (vgl. Art. 161 und Art. 130 VfVwGG).

Das HVG als Gericht zweiter Instanz entscheidet im Rahmen des Kassationsklageverfahrens über die Entscheidungen des WVG (Urteile und Beschlüsse, die das Verfahren beendeten) in Form eines Urteils und hat diesbezüglich folgende Möglichkeiten: 1) Es weist die Kassationsklage ab, falls diese nicht auf „gerechtfertigte Grundlagen“ gestützt wurde oder die angefochtene Entscheidung trotz ihrer fehlerhaften Begründung der Rechtslage entspricht<sup>72</sup>; 2) es hebt bei Stattgabe der Kassationsklage die angefochtene Entscheidung im Ganzen oder zum Teil auf<sup>73</sup> und leitet die Sache zur erneuten Prüfung an das WVG, welches die Entscheidung erlassen hat, zurück<sup>74</sup>; 3) falls keine Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt, die einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Sache haben könnten, sondern lediglich eine Verletzung des materiellen Rechts, kann das HVG die angefochtene Entscheidung aufheben und in der Sache entscheiden (sog. meritorisch-reformatorisches Urteil)<sup>75</sup>. Falls vor dem WVG eine Klage zu verwerfen war oder Gründe für eine Einstellung des Verfahrens vorlagen, hebt das HVG in Form eines Beschlusses die in der Sache erlassene Entscheidung auf und verwirft die Klage bzw. stellt das Verfahren ein.<sup>76</sup>

Sollte während des Kassationsverfahrens die Notwendigkeit zur Klärung erheblicher Rechtsfragen entstehen, kann das HVG das Verfahren vertagen und die Rechtsfrage dem HVG in Besetzung von sieben Richtern zur Entscheidung vorlegen. Ein vom HVG in Besetzung von sieben Richtern gefasster Beschluss ist in der behandelten Sache bindend.

Beschwerdeverfahren vor dem HVG werden immer in Form eines Beschlusses entschieden. Hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften des Kassationsklageverfahrens entsprechend anzuwenden.<sup>77</sup>

<sup>72</sup> Vgl. Art. 184 VfVwGG.

<sup>73</sup> Zwar entscheidet das HVG über eine Sache in den Grenzen der Kassationsfrage, es prüft jedoch die in Art. 183 § 2 VfVwGG genannten Nichtigkeitsgründe von Amts wegen. Das HVG hebt die Entscheidung auch in ihrem nicht angefochtenen Teil auf, falls die Nichtigkeit des Verfahrens feststeht.

<sup>74</sup> Vgl. Art. 185 VfVwGG.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 188 VfVwGG. In dem Fall legt das HVG die Tatsachen zugrunde, die im Urteil des WVG angenommen wurden.

<sup>76</sup> Vgl. Art. 189 VfVwGG.

<sup>77</sup> Siehe Art. 184, 185, 188 VfVwGG. Art. 189 VfVwGG findet jedoch keine Anwendung.

## VII. Das Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Individualbeschwerde beim Verfassungsgericht

Das im Gesetz vom 1. September 1997 über den Verfassungsgerichtshof<sup>78</sup> (VerfGHG) geregelte Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unterscheidet sich von einem Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor allem dadurch, dass der Grundsatz des zweistufigen Instanzenzuges darin nicht angewendet wird. Zugleich hat das oben beschriebene Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit viele Gemeinsamkeiten mit dem Verfahren, das beim Einreichen einer Verfassungsbeschwerde eingeleitet wird.<sup>79</sup> Zu den gemeinsamen Merkmalen beider Verfahren zählt der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 45 § 1 VerfRP. Ferner stellt auch das Recht auf Informationserteilung – verstanden als Recht auf Einsicht und Abschrift der Verfahrensakte<sup>80</sup> – ein gemeinsames Merkmal beider Verfahren dar. Gleiches gilt für folgende Aspekte: das Beweisantragsrecht der Beteiligten im Verfahren (als Bestandteil der Verteidigungsrechte); das Recht des Organs, vor dem das Verfahren anhängig ist, Beweismittel von Amts wegen zuzulassen; das Recht auf Rechtsvertretung durch einen fachkundigen Bevollmächtigten (unentgeltliche Beordnung eines Rechtsanwalts), sowie den Anwaltszwang<sup>81</sup> bei der Anfertigung einer Kassationsklage beim HVG und einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder der Befangenheit von Richtern. Die Gemeinsamkeiten beider Verfahren ergeben sich grundsätzlich aus den verfassungsrechtlichen Normen und aus den gestaltenden Rechtsnormen beider Verfahren, die zum öffentlichen Recht zählen.

Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde wurde vom polnischen Gesetzgeber in Art. 79 VerfRP geschaffen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift hat

jedermann, dessen verfassungsrechtliche Freiheiten oder Rechte verletzt wurden, das Recht nach den im Gesetz bestimmten Grundsätzen<sup>82</sup> beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes einzulegen, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine verfassungsmäßigen Freiheiten oder Rechte beziehungsweise seine in der Verfassung bestimmten Pflichten entschieden hat.

Es ist anzumerken, dass die Verfassungsbeschwerde nicht gegen eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte zu richten ist, sondern nur gegen einen normativen Akt. Auch muss der Rechtsweg ausgeschöpft sein (Endgültigkeit der Entscheidung). Die Verfassungsbeschwerde dient somit zwar grundsätzlich jedem als zentrales, außerordentliches Mittel zum Schutz der Rechte und Freiheiten. Dies jedoch erst dann, wenn der Beschwerdeführer den Instanzenweg ausgeschöpft hat (Art. 46 Abs. 1 VerfGHG). Die Verfassungsbeschwerde ist folglich dem Verwaltungsgerichtsverfahren gegenüber subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

Abschließend ist noch auf die Auswirkungen einer stattgebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzugehen. Der finale Charakter und die allgemeingültige Rechtskraft einer Verfassungsgerichtsentscheidung haben zur Folge, dass sie von allen öffentlichen Verwaltungsorganen und Gerichten – einschließlich der Verwaltungsgerichte – bei der Rechtsanwendung beachtet werden muss. Daher nimmt das Verfassungs-

<sup>78</sup> Ustawa z dnia 1 sierpnia 1997 r. o Trybunale Konstytucyjnym, GBl. für die Republik Polen Nr. 112, Pos. 654; weiter: VerfGHG.

<sup>79</sup> Art. 19–40 VerfGHG enthalten allgemeine Bestimmungen zum Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

<sup>80</sup> Art. 34 Abs. 2 VerfGHG.

<sup>81</sup> Der Anwaltszwang gilt nicht für Kläger bzw. Beschwerdeführer, die Richter, Staatsanwälte, Notare, Professoren oder habilitierte Doktoren der Rechtswissenschaften sind.

<sup>82</sup> Nach dem VerfGHG.

beschwerdeverfahren und dessen Ergebnis Einfluss auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren und nicht umgekehrt. Ein durch eine endgültige Entscheidung beendetes Verwaltungsgerichtsverfahren kann auf Grundlage von Art. 272 § 1 VfVwGG wiederaufgenommen werden. Hintergrund ist die Entscheidung des Verfassungsgerichts, die Verfassungsmäßigkeit der bestimmten Rechtsnorm betreffend, aufgrund derer eine frühere Entscheidung des HVG erlassen wurde. Falls eine Partei auf eine erhobene Verfassungsbeschwerde hinweist, die zwar nicht die eigene Sache, aber den gleichen Fall betrifft, kann das HVG das von ihm geführte Verfahren fakultativ aussetzen. Das Ermessen liegt dabei beim HVG.